

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv

Hier: Internes Kontrollsysteem (IKS) nach Neuregelung der §§ 59, 104 u. a. der Gemeindeordnung NRW

Beratungsfolge:

12.09.2019 Haupt- und Finanzausschuss

Anfragetext:

1. Wann ist in Hagen mit der Einrichtung eines voll funktionsfähigen Internen Kontrollsysteems zu rechnen?
2. Laut Stellungnahme der Kämmerei (S. 14 des Prüfberichtes 2017) wird ein IKS „sukzessive entwickelt“. An welcher Stelle des Aufbaus bzw. der Entwicklung befindet sich das IKS der Stadt Hagen derzeit? Welche Ziele werden hierbei definiert? Welches Gewicht erhält hierbei insbesondere die nach der Intention des Gesetzgebers wichtige Aufgabentrennung („Vier-Augen-Prinzip“, s. LT-Drs. 17/3670, S. 4)?

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Tel.: 0 23 31 / 207 – 55 29
Fax: 0 23 31 / 207 – 55 30
fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet: www.fraktion-hagen-aktiv.de

30. August 2019

Anfrage gemäß § 5 GeschO für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12. September 2019 zu:

Internes Kontrollsyste (IKS) nach Neuregelung der §§ 59, 104 u. a. der Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte nehmen Sie für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende Anfrage auf die Tagesordnung.

Wir bitten um die ausführliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wann ist in Hagen mit der Einrichtung eines voll funktionsfähigen Internen Kontrollsysteems zu rechnen?**
- 2. Laut Stellungnahme der Kämmerei (S. 14 des Prüfberichtes 2017) wird ein IKS „sukzessive entwickelt“. An welcher Stelle des Aufbaus bzw. der Entwicklung befindet sich das IKS der Stadt Hagen derzeit? Welche Ziele werden hierbei definiert? Welches Gewicht erhält hierbei insbesondere die nach der Intention des Gesetzgebers wichtige Aufgabentrennung („Vier-Augen-Prinzip“, s. LT-Drs. 17/3670, S. 4)?**

Begründung:

Am 01. Januar 2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz), kurz: NKFVG, in Kraft getreten. Dies löste eine Neufassung u. a. der §§ 59 Abs. 3 und 104 der nordrheinwestfälischen Gemeindeordnung aus, sodass nunmehr die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des IKS neue gesetzliche Aufgabe geworden ist. Der Gesetzgeber begründet dieses damit, dass immer komplexer werdende Geschäftsprozesse sowie steigende Transaktionsvolumina ein ausgeprägtes, funktionsfähiges IKS erfordern (im Einzelnen vergl. LT-Drs. 17/3750, S. 95, 96).

In seinen Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 stellt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen zu dieser Thematik allerdings fest: „Das rechnungslegungsbezogene IKS wurde seit der letzten Jahresabschlussprüfung nicht entscheidend weiterentwickelt“ (S. 14 des Prüfberichts mit Details).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Bücker
(Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

20

Betreff: Drucksachennummer: 0830/2019
Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv
hier: Internes Kontrollsyste (IKS) nach Neuregelung der §§ 59, 104 u.a der
Gemeindeordnung NRW

Beratungsfolge:
12.09.2019 Haupt- und Finanzausschuss



1. Wann ist in Hagen mit der Einrichtung eines voll funktionsfähigen Internen Kontrollsysteins zu rechnen?

Das Interne Kontrollsysteem stellt die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen dar, die der Sicherung des Vermögens und der Informationen, der Bereitstellung zutreffender Aufzeichnungen und der betrieblichen Geschäftstätigkeit durch Auswertung und Kontrolle dienen, um einen Überblick über die wirtschaftliche Lage zu ermöglichen und die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sicherzustellen. (Quelle: NKF Handreichungen NRW IM, 4. Auflage zu § 27 GemHVO NRW, Ziffer 5.2 Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS))

Nach den Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen des **Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 200)** sind die wesentlichen Grundlagen eines Internen Kontrollsysteins:

- Das Prinzip der Transparenz:

Dieses Prinzip besagt, dass für Prozesse Sollkonzepte etabliert sein müssen, die es einem Außenstehenden ermöglichen zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten. Gleichzeitig wird dadurch die Erwartungshaltung der Organisationsleitung definiert.

- Das Prinzip der Vier Augen:

Dieses Prinzip besagt, dass keine einzelne Person alleine verantwortlich für einen Prozess sein darf. Vielmehr müssen fachlich dazu ausreichend geeignete Personen den Vorgang bearbeiten, um mögliche Abweichungen und Kontrollschwächen zu erkennen und auszuschalten. Dazu gehört auch, dass Verfügungen über das Vermögen der Kommune nicht durch Einzelne getroffen werden dürfen.

- Das Prinzip der Funktionstrennung:

Dieses Prinzip besagt, dass eine Trennung zwischen Auftragserfüllung (operative Verantwortung) und Auftragskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) zu etablieren ist. (IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“)

- Das Prinzip der Mindestinformation:

Dieses Prinzip besagt, dass für Mitarbeiter nur diejenigen sensiblen Daten verfügbar sein sollen, die sie für ihre Arbeit brauchen. Dies schließt auch die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen mit ein.



- Automatik der Kontrolle:

Zur Ausschaltung von Unwägbarkeiten sollte das System der betrieblichen Abläufe sich selbstständig und zwangsläufig kontrollieren; manuelle Kontrollen sind nachträglich zu überwachen.

Für die vorgenannten Regelungsbereiche sind jeweils eigene Dienstanweisungen durch den Oberbürgermeister erlassen worden.

Lfd. Nr.	Rechtliche Regelung	In Kraft gesetzt
1.	DA Steuern	03.07.2019
2.	DA für die Verwaltung der Hand- und Wechselgeldvorschüsse sowie Geldannahmestellen	07.03.2005
3.	Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen	19.08.2015
4.	DA zu den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen	26.06.2018
5.	DA für die Vollziehungsbeamten der Stadt Hagen	14.10.2005
6.	Dienstanweisung für die Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens	12.01.2000
7.	DA für den Fachbereich Finanzen und Controlling der Stadt Hagen Bereich Finanzbuchhaltung	03.09.2015
8.	Allgemeine Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltssmitteln der Stadt Hagen (Zuschussrichtlinien)	19.09.2006
9.	Dienstanweisung über die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Parkscheinautomaten für die Stadt Hagen	Okt. 2015
10.	DA Ermächtigungsübertragung gem. § 22 KomHVO	17.06.2019
11.	Aktivierungsrichtlinie der Stadt Hagen - Arbeitshilfe	25.02.2019
12.	Allgemeine Inventurrichtlinie für	25.04.2007



Lfd. Nr.	Rechtliche Regelung	In Kraft gesetzt
	die Stadt Hagen	
13.	Sonderrichtlinie zur Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens der Stadt Hagen	25.04.2007
14.	DA zum Anlegen und Pflegen von Stammdaten in SAP, SAP-Connect und den Vorverfahren der Fachbereiche, der Finanzbuchhaltung und des Stammdatenmanagements	01.01.2013
15.	Dienstanweisung Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen	20.08.2018

Neben diesen Dienstanweisungen gibt es eine Vielzahl von internen Prozessbeschreibungen, Belegabläufen, SAP-Berechtigungskonzepten, Unterschriftenregelungen etc. die hier im Einzelnen nicht benannt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund verfügt die Stadt Hagen grundsätzlich über ein in der Privatwirtschaft übliches „Internes Kontrollsysteem (IKS)“ als eigenständiges Überwachungs- und Kontrollinstrument, auch wenn es in eigenständige Teile gegliedert ist.

2. Laut Stellungnahme der Kämmerei (S. 14 des Prüfberichtes 2017) wird ein IKS „sukzessive entwickelt“. **An welcher Stelle des Aufbaus bzw. der Entwicklung befindet sich das IKS der Stadt Hagen? Welche Ziele werden hierbei definiert? Welches Gewicht erhält insbesondere die nach der Intention des Gesetzgebers wichtige Aufgabentrennung („Vier-Augen-Prinzip“, s. LT-Drs. 17/3670, S. 4)?**

Nach Auffassung des Fachbereichs Finanzen und Controlling sind die wesentlichen Bestandteile eines IKS vorhanden und werden ständig weiterentwickelt und aktualisiert. So wurde z.B. seit 2017 ein Vertragsmanagementsystem eingeführt, eine Aktivierungsrichtlinie erarbeitet, ein Monatsabschlusskonzept entwickelt, die Dienstanweisung Ermächtigungsübertragung aktualisiert und eine Dienstanweisung Steuern in Kraft gesetzt. An anderen Themen wird im Rahmen von Prioritätensetzungen ständig gearbeitet.

Insbesondere das Vier-Augen-Prinzip wird in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung umfassend beschrieben und geregelt und durch den technischen Workflow Rechnungseingangsbuch unterstützt.

Insofern teilt der Fachbereich Finanzen und Controlling die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht, dass eine Weiterentwicklung des rechnungslegungsbezogenen IKS nicht erfolgt.

Es ist allerdings richtig, dass eine allumfassende Beschreibung des gesamten IKS als Teil einer Verfahrensdokumentation, wie nach den GoBS vorgesehen, noch nicht vorhanden ist.

Zurzeit wird allerdings im Fachbereich Finanzen und Controlling auch an einer solchen Verfahrensdokumentation einschließlich einer Risikobewertungsmatrix gearbeitet. Wann diese fertig gestellt werden kann, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, da mit dem vorhandenen Personal prioritär die Bewältigung des täglichen Buchungsgeschäftes und des Jahresabschlusses sichergestellt werden muss.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer